

G E S E T Z E N T W U R F

§ 6 Bestattungspflicht

Wir konzentrieren uns auf die Regelungen zum Bestattungswesen. Die Systematik der §§ 6 und 7 erscheint uns nicht schlüssig zu sein. § 6 ist überschrieben mit Bestattungspflicht; behandelt aber lediglich die Erdbestattung. Die Feuerbestattung wird dabei ausgeklammert und erst in § 11 behandelt. Es sollten vielleicht besser zunächst in § 6 (neu) Grundsätzliches zur Bestattung, zu Bestattungsarten und die Definitionen behandelt werden, bevor dann in § 7 (neu) die Bestattungspflicht beschrieben wird. Dabei sind einige Punkte, z.B. Ausgraben einer Leiche an anderer Stelle zu behandeln. Sehen Sie unseren nachfolgenden Formulierungsvorschlag (kursiv):

zu § 6 Bestattungspflicht

Leichen müssen in Särgen auf einem Friedhof bestattet werden....

§ 6 (neu) Bestattung

(1)

Jede Leiche muss bestattet werden. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden. Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg in einer Grabstätte auf dem Friedhof; Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche in einem Sarg und die Beisetzung der Asche.

Zu § 6 Abs. 2 Bestattungspflicht

Tot- und Fehlgeburten dürfen auf einem Friedhof bestattet werden....

(2)

Tot- und Fehlgeburten dürfen bestattet werden. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat der Träger sicherzustellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden.

Zu § 6 Abs. 3 Bestattungspflicht

Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge der Ehegatte, die Lebenspartnerin und der Lebenspartner.....

(3)

Werden Körper- und Leichenteile, Tot- und Fehlgeburten nicht bestattet, sind sie durch die Verfügungsberechtigten oder, wenn diese Personen nicht feststellbar, nicht zu erreichen oder verhindert sind, durch die Inhaber des Gewahrsams so zu entsorgen, dass keine Gesundheitsge-

fahren entstehen und das sittliche Empfinden der Bevölkerung nicht verletzt wird.

Unsere Anmerkungen zu § 6, Abs. 3:

Frage: „Wie sind die „Lebenspartnerin“ und der „Lebenspartner“ definiert? Sind damit die Lebenspartner nach dem neuen Lebenspartnerschaftsgesetz gemeint, das eine Gleichstellung mit der Ehe statuiert hat? Oder ist es der nicht klar abgegrenzte Begriff des Lebensgefährten, die einige Jahre (wie lange?) miteinander zusammenleben (Lebensabschnittsgefährte)?“

Eine klare Definition ist für die Praxis wichtig, weil sonst der Streit zwischen hinterbliebenen Lebenspartnern und getrennt lebenden Ehegatten beim Bestattungsauftrag vorprogrammiert ist.

Zu § 7 Totenwürde, Gesundheitsvorsorge

zu § 7 (neu): Bestattungspflicht

(1)

Jedermann hat die Totenwürde zu achten.

(2)

Art und Ort der Bestattung richten sich nach dem Willen des Verstorbenen.

(3)

Ist keine Verfügung von Todes wegen über die Bestattungsart bekannt, entscheiden die Verpflichteten in der Rangfolge des Abs. 3. Wenn die Gemeinde die Bestattungskosten trägt, entscheidet sie über die Bestattungsart, sie soll eine Verfügung von Todes wegen berücksichtigen

Unsere Anmerkung zu § 7, Abs. 2: Wegen der Ansteckungsgefahr für die Bestatter und Ihre Mitarbeiter sowie für die Öffentlichkeit sind hier oder in der Durchführungsverordnung (§ 16 BestG) die konkreten Verhaltensmaßnahmen gemäß § 10 der bisherigen Leichenverordnung aufzuführen. Es reicht keinesfalls aus, dass der Arzt, der die Leichen-

schau durchgeführt, oder die untere Gesundheitsbehörde die Schutzmaßnahmen bestimmt.

Zu § 10 Voraussetzungen der Bestattung

(1) Bestattungen sind frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes, dann jedoch unverzüglich, vorzunehmen

unsere Anmerkung zu § 10: Voraussetzungen der Bestattung

Frist

Der Gesetzentwurf geht wegen der heutigen technischen Möglichkeiten (Kühlanlagen, Thanatopraxie) zu Recht davon aus, dass die Festlegung einer konkreten Maximalfrist für die Bestattung nicht erforderlich ist. In diesem Sinne hatten wir uns schon zum 1. Vorentwurf dieses Gesetzes geäußert. Der nun verwendeten Formulierung „Bestattungen sind frühestens nach 48 Stunden nach Eintritt des Todes, dann jedoch unverzüglich vorzunehmen“, dürfte in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, weil der Begriff „unverzüglich“ (= ohne schuldhaftes Zögern) dazu veranlassen könnte, seitens der Verwaltung unnötigen Druck auf den Bestattungstermin auszuüben. Wir können realistischerweise davon ausgehen, dass die Hinterbliebenen (und auch die Bestatter) bestrebt sind, den Verstorbenen schnellstmöglich zu bestatten. Deshalb sollte der Begriff „unverzüglich“ ersatzlos gestrichen werden. Sollten Sie sich dazu nicht entschließen können, würden wir die bisherige maximale Bestattungsfrist von 120 Stunden beibehalten.

zu § 11 Abs. 1: Feuerbestattung

Die Feuerbestattung einer Leiche oder einer Totgeburt darf erst vorgenommen werden, wenn eine von der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde veranlasst.....

unsere Anmerkung zu § 11 Abs. 1: Feuerbestattung

zu Abs. 1

Die weitere ärztliche Leichenschau hat nur noch die für den Sterbe- und Auffindungsort zuständige untere Gesundheitsbehörde zu veranlassen – nicht mehr wie bisher auch die Gesundheitsbehörde des Einäscherungsortes. Diese einschränkende Regelung ist nicht praxisingerecht und dürfte zu Schwierigkeiten führen. In den ländlichen Gegenden steht selten ein Amtsarzt oder ein delegierter Arzt für eine 2. Leichenschau zur Verfügung, man muß auf den Arzt im Einäscherungsort ausweichen. In der Regel wird doch ohnehin die 2. Leichenschau am Ort der Krematorien durchgeführt – meistens beim Krematorium selbst.

Unser Vorschlag: Die Möglichkeit, die 2. Leichenschau auch am Einäscherungsort durchführen zu lassen, muss erhalten bleiben.

Zu § 11 Abs. 2 Feuerbestattung

Die Feuerbestattung darf nur in einer Feuerbestattungsanlage eines Friedhofsträgers vorgenommen werden.

Unsere Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Feuerbestattung

Diese Formulierung kann heute nicht mehr gelten. Es gibt doch heute schon Krematorien in Bielefeld und Hamm, die von halbprivaten Gesellschaften betrieben werden, die nicht gleichzeitig Friedhofsträger sind. Wir können uns auch nicht vor den attraktiven Angeboten der rein privaten Krematorien in anderen Bundesländern und dem Nachbarland Niederlande verschließen. Die EG fordert uns auf, die Grenzen zu überwinden. Der Leichentourismus wird auf Dauer nicht durch Verwaltungsaufgaben zu verhindern sein.

Unsere Forderung: Der Absatz 2 muss ersatzlos gestrichen werden

Zu § 12 , Abs. 3 Leichenschau und Todesbescheinigung

....Ärztinnen oder Ärzte in der Notfallrettung sind während des Einsatzes und der Einsatzbereitschaft zur Leichenschau nicht verpflichtet

unsere Anmerkung zu § 12 Abs. 3: Leichenschau und Todesbescheinigung

Der letzte Satz sollte gestrichen werden.

Begründung: Der frühere vorläufige Leichenschein ist doch vor allem deshalb abgeschafft worden, weil nach der Feststellung des Todes durch den Notarzt der Tote unverändert und unversorgt liegen bleiben musste, bis ein 2. Arzt die Leichenschau durchführte. Durch die jetzige Entbindung der Notärzte von der Leichenschau würde dieses Problem weiterhin bestehen.

Zu § 13 Abs. 1 Leichenpass

Beförderungen von Leichen oder Totgeburten in das In- und Ausland sind nur mit einem Leichenpass nach dem Muster der Anlage 2 zulässig

unsere Anmerkung zu § 13 Abs. 1: Leichenpass

Die Formulierung „Beförderungen in das In- und Ausland ... mit Leichenpass kann nur für Beförderungen in das Ausland gelten, nicht aber für Importe in das Inland, weil andere Staaten bei Überführungen in unser Land wohl kaum einen Leichenpass nach dem NRW-Muster verwenden

Zu § 14 Abs. 1, Beförderung und Überführung

Auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen Tote nur in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis befördert werden

unsere Anmerkung zu § 14 Abs. 1, Beförderung und Überführung

Es sollte in einer neuen geänderten Formulierung auch die Verwendung eines geeigneten Überführungsfahrzeuges vorgegeben werden, wie es in der bisherigen Vorschrift stand.

Unser Textvorschlag: „Auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen Tote nur mit einem Bestattungskraftwagen nach DIN 75081 in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behälter befördert werden.“

Zu § 14 Abs. 2, Beförderung und Überführung

Sobald die in § 10 Abs. 2, oder 3 geforderten Nachweise

Zu § 14 Abs. 2, Beförderung und Überführung

Früher galt die Regelung, dass eine Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Tod in eine Leichenhalle zu überführen ist.

Mit der neuen Regelung würde die Frist ggf. erheblich verkürzt. Das stark zunehmende Bedürfnis der Hinterbliebenen, noch zu Hause beim Toten zu verweilen und individuell Abschied zu nehmen, bliebe unberücksichtigt. Um diesem Bedürfnis auch künftig Rechnung zu tragen, regen wir an, die bisherige 36-Stundenfrist auch künftig gelten zu lassen.

Zu § 14 Abs. 3, Beförderung und Überführung

Die Beförderung Toter.....ist dieser anzuzeigen.

unsere Anmerkung zu § 14 Abs. 3: Beförderung und Überführung

Die Vorgaben lassen sich in der Praxis kaum durchführen. Die Abholung von Verstorbenen aus Nachbargemeinden zu ungewöhnlichen Tages- und Nachtzeiten wird dem Bestatter nahezu unmöglich gemacht. Diese Überführungen zum Krematorium in Nachbargemeinden werden zum Alptraum. Diese Vorgaben würden Mehrfachfahrten und Zeitverzögerungen beim auswärtigen Bestatter verursachen, die nicht hinzunehmen sind. Diese Regelung würde sich auch auf die Wettbewerbsituation der Bestatter auswirken. Der innerörtliche Bestatter wäre gegenüber dem auswärtigen Bestatter stark im Vorteil.

Wenn es denn die feste Absicht ist, dass die Gemeinde über den Abtransport eines Toten oder seiner Asche informiert wird, so empfehlen wir die Erfassung bei der Abmeldung des Sterbefalles durch das Standesamt vornehmen zu lassen.

Unser Vorschlag: Absatz 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

26.09.2001